



Prof. Dr. Jörg Eisele

Was lange währt, wird endlich gut?

Bereits im April 2011 erließ die EU die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels. Gegenüber dem früheren Rahmenbeschluss wurden vor allem die Vorgaben zur Unterstützung und Betreuung von Opfern ausgeweitet. Hingegen blieben die Änderungen im materiellen Strafrecht gering. Erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 6.4.2013 wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt (BT-Drs. 17/13706), der nur marginale Änderungen für §§ 232 ff. StGB vorsah. Der Gesetzentwurf wurde – obgleich er die europäischen Vorgaben erfüllte – in der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags scharf kritisiert, weil man insoweit weitere Schutzlücken sah. In der aktuellen Legislaturperiode wurde sodann ein neuer Anlauf zur Neustrukturierung der Vorschriften unternommen (BT-Drs. 18/4613). Nach verschiedenen Regelungsvorschlägen und koalitionsinternen Diskussionen hat das Parlament am 7.7.2016, also über drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist, die Neufassung beschlossen.

Die Beurteilung fällt zwiespältig aus. Positiv hervorzuheben ist, dass der eigentliche Handel mit Menschen im Sinne der europäischen und internationalen Rechtsakte nun in § 232 StGB an die Spitze des Abschnitts gestellt ist, während er zuvor in der Auffangvorschrift des § 233a StGB nur ein Schattendasein führte. Dennoch verbleiben einige inhaltliche Ungereimtheiten. So wird etwa in § 232b StGB die Sklaverei einer unangemessenen Beschäftigung gleichgestellt (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren), was einerseits zu einem recht geringen Strafrahmen bei der Sklaverei (vgl. etwa § 104 des ÖStGB: Freiheitsstrafe von zehn bis zu 20 Jahren) und andererseits im Einzelfall zu einer Überpönalisierung von gering entlohnten Beschäftigungen führt.

Hinzu kommt, dass die Vorschrift über die Zwangsprostitution in § 232a StGB nicht mit den Tatbeständen über die Prostitution in §§ 180a und 181a StGB abgestimmt wurde. Hier wäre es sinnvoll gewesen, die Prostitution im 13. Abschnitt des StGB „aus einem Guss“ zu regeln und zudem mit den Vorschriften des ebenfalls beschlossenen Prostituiertenschutzgesetzes in Einklang zu bringen. Ungereimt bleibt auch die in § 232a VI StGB verankerte Strafbarkeit von Freiern samt der Kronzeugenregelung in Verbindung mit der Ausnutzung von Zwangsprostitution. Denn nach dem ebenfalls neu beschlossenen § 177 I StGB („Nein heißt Nein“) ist nunmehr jede sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen des Opfers strafbar, was typischerweise auch bei Zwangsprostituierten der Fall sein wird. Dabei ist dessen Strafrahmen sogar höher und lässt keine Strafbefreiung bei freiwilliger Anzeige zu, so dass § 232a VI StGB samt Kronzeugenregelung wenig Bedeutung erfahren dürfte. Auch hier wäre eine deutlich bessere Abstimmung mit dem Sexualstrafrecht nötig gewesen. Was lange währt, wird demnach nicht zwangsläufig gut. •

Prof. Dr. Jörg Eisele lehrt Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen